

§ 6

Haftung

(1) Der Seenotrettungsdienst ist grundsätzlich nicht für Schäden verantwortlich, die bei der Durchführung des Seenotrettungsdienstes entstehen.

(2) Werden einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum bei der Durchführung des Seenotrettungsdienstes rechtswidrig Schäden zugefügt, finden die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes vom 12. Mai 1969 (GBL I Nr. 5 S. 34) Anwendung.

(3) Die Haftung für Schäden, die ein Bürger der DDR während der Hilfeleistung zur Rettung von Menschenleben aus Seenot erleidet oder die seinem persönlichen Eigentum zugefügt werden, erfolgt in dem sich aus § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBL II Nr. 101 S. 679) ergebenden Umfang.

3. Abschnitt

Bergung und Hilfeleistung

§ 7

(1) Ein Fall der Bergung und Hilfeleistung liegt vor, wenn einem Verfügungsberechtigten bei der Bergung von Fahrzeugen oder Gegenständen, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden und über die er noch Verfügungsgewalt ausübt, auf Anforderung Hilfe in Seenot geleistet wird.

(2) Das Seefahrtsamt ist befugt, Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik zur Bergung und Hilfeleistung anzuweisen.

(3) Wer die Bergung und Hilfeleistung ohne Anweisung gemäß Abs. 2 durchführt, hat dies unverzüglich dem Seefahrtsamt zu melden.

(4) Das Seefahrtsamt ist berechtigt, Fahrzeugen anderer Staaten die Genehmigung zu Bergungs- und Hilfeleistungsarbeiten im Geltungsbereich dieser Verordnung zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen ein gesondertes Verfahren enthalten.

(5) Fahrzeuge, die nach der Bergung oder Hilfeleistung einen Nothafen anlaufen müssen, sind an den Ort zu bringen, der vom Seefahrtsamt entsprechend der Verordnung vom 2. Juni 1972 über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 37 S. 419) bestimmt wird. Das gleiche gilt für geborgene Gegenstände dieser Fahrzeuge.

(6) Der Abschluß von Verträgen über Bergung und Hilfeleistung sowie die Zahlung von Berge- und Hilfslohn richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

4. Abschnitt

Behandlung von Strandgut

§ 8

Begriffsbestimmung und Besichtigung von Strandgut

(1) Als Strandgut im Sinne dieser Verordnung gelten schwimmende, gesunkene oder an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik angetriebene Fahr-

zeuge oder Gegenstände, wenn sie besitzlos sind. See- und strandtriftige Mineralöle bzw. brennbare flüssige Tankladungen gelten nicht als Strandgut.

(2) Wird Strandgut gemeldet, ist es unverzüglich durch einen Beauftragten des Seefahrtsamtes zu besichtigen.

(3) Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die Strandgut auf hoher See aufnehmen, haben dies nach Anlaufen des ersten Hafens in der Deutschen Demokratischen Republik dem Seefahrtsamt zu melden. Fahrzeuge anderer Staaten haben diese Meldung vorzunehmen, wenn sie nach dem Aufnehmen von Strandgut ohne Zwischenhafen einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen.

§ 9

Sicherung des Strandgutes

(1) Für die Sicherung des geborgenen Strandgutes während der zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen sind die Schutz- und Sicherheitsorgane verantwortlich.

(2) Für die Sicherung des geborgenen Strandgutes nach Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 ist das Seefahrtsamt verantwortlich. Die Sicherung hat entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und den gegebenen Umständen zu erfolgen.

(3) Durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ist zu entscheiden, ob es sich bei dem Strandgut um Zollgut handelt. Wird kein Zollgut festgestellt, geht das Strandgut in die Verfügungsgewalt des Seefahrtsamtes über.

(4) Ist der Verfügungsberechtigte bekannt, stimmt das Seefahrtsamt die weitere Behandlung des Strandgutes mit ihm ab. Die Auslieferung des Strandgutes innerhalb einer vom Seefahrtsamt festgesetzten Frist an den Verfügungsberechtigten erfolgt jedoch nur, nachdem alle entstandenen Kosten gezahlt sind bzw. entsprechende Sicherheit geleistet wurde.

(5) Hält der Verfügungsberechtigte die Frist zur Abholung nicht ein, finden die §§ 14 und 15 Anwendung.

§ 10

Aufbewahrung

(1) Die Aufbewahrung des Strandgutes obliegt dem Seefahrtsamt.

(2) Die örtlichen Räte haben dem Seefahrtsamt auf Anforderung zur Aufbewahrung des Strandgutes geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrungskosten sind Bestandteil der insgesamt entstehenden Kosten.

(3) Leicht verderbliches Strandgut oder solches, dessen Aufbewahrung mit Gefahr oder unangemessenen Kosten verbunden sein würde, kann nach Ermessen des Seefahrtsamtes veräußert werden. Dabei tritt der Erlös an die Stelle des Strandgutes.

§ 11

Inventaraufnahme des Strandgutes

(1) Nach Erfüllung der zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendigen Aufgaben ist vom Seefahrtsamt eine Inventaraufnahme des Strandgutes vorzunehmen. Eine Abschrift des Inventarverzeichnisses